

Welan, Manfred

Working Paper

Die Heimkehr Österreichs - Eine Erinnerung

Diskussionspapier, No. DP-11-2005

Provided in Cooperation with:

University of Natural Resources and Life Sciences, Vienna, Department of Economics and Social Sciences, Institute for Sustainable Economic Development

Suggested Citation: Welan, Manfred (2005) : Die Heimkehr Österreichs - Eine Erinnerung, Diskussionspapier, No. DP-11-2005, Universität für Bodenkultur Wien, Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Wien

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/236551>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Die Heimkehr Österreichs

Eine Erinnerung

Manfried Welan

Diskussionspapier
DP-11-2005
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung

April 2005

Die Heimkehr Österreichs

Eine Erinnerung

M. Welan, Wien

1	Heimkehr nach Österreich	2
2	Umstände, Zufälle und Karl Renner	7
3	Die Rückkehr in die Bundesverfassung 1920 idF 1929	11
4	Gab es eine Alternative?	18
5	Kann man mit der Unabhängigkeitserklärung Staat machen?	23

1 Heimkehr nach „Österreich“

Die Erste Republik verstand sich bei ihrer Gründung als Nationalstaat der deutschsprachigen Österreicher, als Deutsch-Österreich und forderte den Anschluss an die neue Deutsche Republik. Beides wurde von den Alliierten verboten: Der Staatsname „Republik Österreich“ und das Anschlussverbot wurden im Staatsvertrag von St. Germain 1919 festgelegt, nach Auffassung vieler, insbesondere des Staatsrechtslehrers Hans Kelsen, „oktroiert.“

Erst in der Zweiten Republik wurden die Österreicher Österreicher.

Vor 60 Jahren, nämlich am 1. Mai 1945, erschienen im Staatsgesetzblatt die Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs, die Kundmachung über die Einsetzung einer Provisorischen Staatsregierung und die Regierungserklärung. Teile davon kann man auf dem Platz vor der Albertina, nämlich auf dem „Stein der Republik“ im Gefüge des Mahnmals gegen Krieg und Faschismus lesen, die Unabhängigkeitserklärung auf einem besonderen Denkmal am Eingang des Schweizer Gartens beim Südbahnhof.

Am 21. Dezember 1945 gab Leopold Figl als Bundeskanzler die Regierungserklärung ab. Schon darin findet sich der berühmte Satz: „Österreich ist frei!“ Allerdings lautet der ganze Satz: „Österreich ist frei dank des großen, einmaligen Befreiungswerkes, das die Hauptmächte der Welt vereinte, um diese Welt wieder von dem Einfall der Barbarei zu erlösen. Unser Heimatland, das erste Opfer des faschistischen Imperialismus in der Welt, ist so wieder frei und selbstständig geworden. Als erster aufgrund legaler, unabhängiger demokratischer Wahlen mit der Führung der Regierung dieses Österreich betrauter Bundeskanzler ist es mir eine heilige Pflicht und ein aus tief innerster Überzeugung kommendes Bedürfnis, den Alliierten Mächten für ihre große Befreiungstat im Namen Österreichs zu danken.“

Laut Stenographischem Protokoll erhoben sich die Abgeordneten von den Sitzen, wandten sich zu den Logen, in denen die Höchstkommmandierenden der Besatzungstruppen platzgenommen hatten und brachten diesen brausende Ovationen dar. Stürmischer Beifall auf den Galerien.

Figl setzte weiter fort: „Diese Befreiung Österreichs begann bereits bei den großen Alliierten-Beratungen in Jalta, Teheran und vor allem in Moskau. Die Feststellung der Unabhängigkeit Österreichs in diesen Konferenzen war die Geburtsstunde des aktiven Widerstandes in Österreich gegen den Nazismus, eines Widerstandes, der geboren war aus der elementaren Ablehnung eines Systems, das zutiefst dem Wesen Österreichs widerspricht und in das Österreich nach jahrelangem harten und opferreichen Widerstand nur durch unerhörten Terror erpresst wurde. Ich grüße von der Regierungsbank aus im Wissen darum, dass das ganze österreichische Volk in diesem Augenblick hinter mir steht, die Herren Oberkommandierenden der vier Alliierten Besatzungsmächte und danke den alliierten Mächten für das militärische Befreiungswerk.“ (stürmischer Beifall)

Schließlich stellte Figl fest: „Das freie, unabhängige und demokratische Österreich fühlt sich bereits heute aufgrund seiner außenpolitischen Ideologie als ein Teil der Vereinten Nationen. Es wird sein Bestreben sein, in baldigster Zeit auch die Legitimation hierfür zu haben.“ Aber Figl anerkannte auch ausdrücklich die aufgrund ihres großen Befreiungswerkes gegebene Autorität der alliierten Mächte auch außenpolitisch. Die Regierung werde bestrebt sein, „mit dem Alliierten Rat, dessen Verständnis und Hilfsbereitschaft zu Österreich und seiner Bevölkerung, wie wir seit seinem ersten Zusammentreten in Wien mit besonderem Dank feststellen konnten, in engster Weise zusammenzuarbeiten.“ (lebhafter Beifall)

Die österreichische Regierung werde hiebei in loyalster Weise den Intentionen des Alliierten Rates im Interesse der Bevölkerung Österreichs Rechnung tragen.

Damit ist aber auch klar, dass Österreich unter der Militärdiktatur der vier alliierten Mächte lebte. Sie wurde nach einiger Zeit zu einer Art Quasi-Kollektiv-Protectorat.

„Österreichbewusstsein 1945 und danach war wohl nicht nur der Reflex eines Zerfalls (Großdeutschlands) und die opportunistische Konsequenz aus den von den alliierten Siegern geschaffenen Gegebenheiten. Dominant war eher eine selbstverständliche Rückkehr in das emotionale Gebäude der Republik Österreich von 1919. Leute, die 1938 entlassen worden waren, Menschen, die aus den Gefängnissen oder von der Front kamen, haben sehr rasch ihre alten Dienststellen aufgesucht, um wie-

der dort anzuknüpfen, wo man 1938 unterbrochen worden war. Im April und Mai 1945 haben viele Österreicher diese Erfahrung des Wiederfindens und Wiedererlangens von „... Vertrautem, das verloren gegangen war, das vielleicht auch erst durch den Verlust schätzenswert oder neu und höher eingeschätzt wurde“ (Gerald Stourzh) erlebt. Die Österreicher, selbst die meisten Nationalsozialisten, waren eben auch zwischen 1938 und 1945 nicht nur „Deutsche“ gewesen, es hatte immer das Distanzempfinden zu den „Reichsdeutschen“ gegeben – übrigens waren auch vice versa für viele deutsche Wehrmachtsangehörige, Parteibonzen und Beamte die Österreicher „Beutedeutsche“ gewesen. Man darf nicht übersehen, dass sich die deutsche Nation ja schon 1848, 1866 und 1870/71 ohne die „Deutsch-Österreicher“ als nationale Einheit konstituiert hatte.

Nun musste die Republik daran gehen, jenen sozusagen vorpolitischen gemeinsamen „Glauben“, jenen Mythos zu schaffen, der staatlicher Existenz vorausgeht und diese erst als selbstverständlich begründet. Zweifellos war es in dieser Situation günstig, dass man hinsichtlich der Staatssymbolik und hinsichtlich des Verfassungsrahmens weitgehend (mit Ausnahme der Bundeshymne) an die Erste Republik anknüpfte. Mit dem schon am 8. Mai 1945 erlassenen Gesetz über das Staatswappen und die Fahne der Republik sowie mit der Übernahme der Verfassung von 1920/29 erleichterte – abgesehen von allen staatsrechtlichen und diplomatischen Überlegungen – die Zweite Republik ihren Bürgern das schon angedeutete Gefühl der Wiederbeheimatung in Österreich.“¹

Im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten wie Deutschland, Frankreich, Italien gab sich Österreich nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges also keine neue Verfassung. Nach einem improvisierten Provisorium kehrte es in die alte Verfassung zurück.

Das ist sonderbar, denn die Gründe, warum sich andere Staaten neue Verfassungen gaben, lagen auch hier vor. Auch hier wollte man neu beginnen. Auch hier hatte man viel aufzuarbeiten. Auch hier hatte man viel aufzubauen.

¹ Dieter A. Binder – Ernst Bruckmüller, Essay über Österreich, Wien-München, 2005, S. 104 ff

Politisch begann man ja neu. Karl Renner prägte für das Neue den Ausdruck „Zweite Republik“.

Rechtlich aber setzte man mit der Verfassung fort, unter der die Demokratie 1933 geendet hatte. Man knüpfte an das Ende der Demokratie an und begann die Demokratie neu mit einer Verfassung, die in wichtigen Bereichen der Weimarer Reichsverfassung 1919 nachgebildet war.

Trotzdem hat die Zweite Republik nicht das Schicksal der Weimarer Republik erlitten. In seiner Regierungserklärung 1945 sagte Leopold Figl „Österreich ist frei“ mit Zusätzen. 1955 rief er „Österreich ist frei“ ohne Zusätze. Manche fragten allerdings: „Was, schon wieder?“ Die Alliierten machten uns 1945 frei. Die Freiheit wurde von außen gebracht. 1946 konnte „950 Jahre Österreich“ schon besonders gefeiert werden. Die Alliierten haben Österreich – eine List der Geschichte – aber nicht nur von der Hitler-Herrschaft befreit, sondern auch von der aggressiven Lagermentalität. Die zehn Jahre Besatzungszeit haben die zwei großen politischen Lager gezwungen, miteinander zu arbeiten. Auch wenn die Basis zum Teil noch radikale Lagermentalitäten hatte, die Eliten kooperierten. So kam es auch trotz der Vierteilung zur Einheit Österreichs. So kam es auch zur Sozialpartnerschaft. Die Besatzungsmächte brachten schließlich eine Modernisierung und Internationalisierung Österreichs, wenn auch Heimat Natur- und traditionelle Kulturlandschaft war. Österreichertexte, –filme und -melodien waren beliebt.

1955 stellten die Alliierten Österreich endgültig „als einen freien, unabhängigen und demokratischen Staat“ wieder her. Der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955 und das am 26. Oktober 1955 beschlossene Verfassungsgesetz über die immerwährende Neutralität trugen zur Nationalität und Identität bei. Die Aufwertung des „Tages der Fahne“ zum Nationalfeiertag verstärkte diese Entwicklung. Am 25. Oktober 1965 wurde im Nationalrat einstimmig beschlossen, den 25. Oktober zum Nationalfeiertag zu erklären. Die Feiern an und zu diesem seit 1967 arbeitsfreien Tag verlangen allerdings eine eigene Geschichtsschreibung. Den 13. April 1945 hat man vergessen. Er ist aber der eigentliche Befreiungstag. Ohne Zerschlagung des Hitlerregimes durch die Alliierten wäre Österreich nicht wiedererstanden.

Die „nationale Frage“ entschied sich freilich über Jahrzehnte. Man wird an Disraelis Wort „a nation is a work of art and time“ erinnert. Trotz einiger verbaler Vorbehalte vor allem von freiheitlicher Seite (das reicht bis zur oft zitierten Aussage Jörg Haiders über die österreichische Nation als „ideologischer Missgeburt“ am 18. 8. 1988) war immerhin in der Politik seit den späten 60er Jahren die Existenz einer eigenständigen und von der deutschen abgegrenzten österreichischen Nation kein wirkliches Thema mehr.²

² Dieter A. Binder – Ernst Bruckmüller aaO S. 108

2 Umstände, Zufälle und Karl Renner

Menschen machen Geschichte. Aber sie machen sie unter vorgefundenen Umständen und dazukommenden Zufällen. Wenige Menschen können Geschichte machen: Noch weniger können sie zweimal in ihrem Leben bei der Gründung eines Staates und der Verfassungsgebung so mitwirken wie Karl Renner nach dem Ersten und nach dem Zweiten Weltkrieg. Aber noch weniger sind bei solchen Staatsaktionen und -akten Träger der höchsten Staatsämter. Karl Renner war 1918 - 1920 und 1945 - 1950 ein solcher Mensch. Er war als politischer Akteur, ein Meisterregisseur. Er inszenierte 1945 Österreich neu. Er gab dem Staat den Namen Zweite Republik. Er führte im Laufe des Jahres in die alte Verfassung zurück, obwohl er zu Frühlingsbeginn eine neue Verfassung hatte einführen wollen.

Im Frühling 1945 verwirklichte sich ein Treppenwitz der Weltgeschichte: Zwei Männer, die sich aus der Zeit der Österreichisch-ungarischen Monarchie persönlich und theoretisch kannten, suchten einander: Stalin fragte Anfang April bei einer Lagebesprechung im Hauptquartier nach Karl Renner. Niemand wusste, was aus ihm geworden war. Die dritte ukrainische Front erhielt die Weisung, Renner zu suchen.

Unabhängig davon fasste Renner Anfangs April, als die Rote Armee in Gloggnitz einmarschiert war, als ehemaliger Staatskanzler, Leiter der Friedensdelegation 1919 und letzter erster Nationalratspräsident den Entschluss, „unsere Heimat wieder so herzustellen, wie sie früher war.“ Er suchte das Gespräch mit den Sowjets. Am Abend des 4. April langte von der dritten ukrainischen Front ein Bericht über das Treffen mit Renner ein. Stalin diktierte an sie ein Telegramm: „1. Renner sei Vertrauen zu erweisen. 2. Ihm sei mitzuteilen, dass das Oberkommando ihm beim Wiederaufbau der demokratischen Ordnung unterstützen werde. 3. Renner sei klarzumachen, dass die Sowjets Österreich nicht anektieren, sondern die faschistischen Okkupanten vertreiben würden.“³

Beim Gespräch mit Generaloberst Zeltov in Hochwolkersdorf am 5. April präsentierte sich Renner als führender Staatsmann. Er wurde nach Gloggnitz zurückgebracht und

³ Walter Rauscher, Karl Renner, ein österreichischer Mythos, Wien 1995, S. 308
Erika Weinzierl, in: Wolfgang Mantl (Hg.): Politik in Österreich. Die Zweite Republik: Bestand und Wandel, Wien-Köln-Graz 1992, S. 93

übersiedelte wie 1918 am 9. gemäß einer Vereinbarung mit den Sowjets nach Schloss Eichbüchel bei Wiener Neustadt. Dort entwickelte er Pläne für den Neuaufbau des Staates. Er wollte als letzter erster Präsident des Nationalrates das alte Parlament vom 5. März 1933 einberufen, damit dieses eine neue Regierung unter seiner Leitung einsetzen würde. Er dachte an eine neue Verfassung im Sinne des demokratischen Sozialismus und an eine Volksabstimmung über die Selbstständigkeit Österreichs unter Ablehnung des Anschlusses an Deutschland. Ihm schwebte eine zentralistische Verfassung, die Beseitigung der Landesgesetzgebung und die Verwirklichung seiner alten Idee der Kreisverwaltung vor. Unter der Rückkehr zum „Geiste der Verfassung von 1920“, wie es dann die Unabhängigkeitserklärung vom 27. 4. 1945 verhiess, stellte er sich nicht das Bundes-Verfassungsgesetz 1920 und schon gar nicht dieses in der Fassung 1929 vor. Er wollte zurück zur Vision eines sozialistisch dominierten Einheitsstaates und damit zurück zu den Wurzeln seiner Kanzlerschaft von 1918/20.⁴

Am 15. April schrieb Renner an Stalin einen vielzitierten Brief, pries die Befreiung durch die Rote Armee, um sich selbst als berufen zu erklären, für das österreichische Volk zu sprechen und das Werk der Wiedererweckung Österreichs aufzugreifen.⁵

In einem Brief an den früheren Finanzminister und Bürgermeister von Baden Josef Kollmann vom 17. April 1945 teilte Renner mit, wie er in Verbindung mit der Roten Armee und mit Moskau sich bereithalte, wie 1918 die Erste, jetzt die Zweite Republik Österreich zu organisieren. Er setzte auf Zusammenarbeit, allerdings könnte man der sozialdemokratischen Arbeiterschaft nicht zumuten, zu vergessen, dass der Faschismus in Österreich ein von Mussolini aufgezwungenes Dollfuss-Gewächs gewesen ist. Er habe immer angenommen, dass die christlichsozialen Abgeordneten „in einer zwar nicht großen, aber erkennbaren Mehrheit diese Politik Dollfuss' nicht gebilligt und sich nur zu schwach erwiesen haben, ihr entgegenzutreten.“ Er bat Kollmann um Verständigung mit den demokratisch gebliebenen Christlichsozialen. Er

⁴ Walter Rauscher, aaO S. 313

Manfried Rauchensteiner, Die Zwei, die große Koalition in Österreich 1945-1966, Wien 1987, S. 52

⁵ Walter Rauscher aaO S 311

stehe mit aller Entschiedenheit auf dem Standpunkt der Verfassung von 1920 und bestreite die Legalität wie die Vernunft aller Novellen dazu.⁶

Mit der Absicht, auf der Grundlage des Geistes der Verfassung von 1920 ein neues Verfassungswerk zu schaffen, kam Renner am 20. April nach Wien. Dort wurde er über die für ihn überraschende Gründung der drei demokratischen Parteien informiert. Diese gingen alle drei sofort auf Distanz zu Widerstandsgruppen. „Die sich neu konstituierenden politischen Parteien begannen in einer - man muss schon sagen - Blitzaktion, die Widerstandsgruppe 05 als politischen Faktor auszuschalten. Dieser Vorgang war noch durch die Gestapo eingeleitet worden, die dafür gesorgt hatte, dass das provisorische österreichische Nationalkomitee ebenso wie die 05 oder zuletzt der militärische Widerstand in sich zusammenfiel. Die anschließende Auseinandersetzung zwischen dem „Siebenerausschuss“ des Widerstandes und den neuen politischen Vorhuten gehörte nichts desto weniger zu den unerbittlichsten und kompromisslos ausgefochtenen Machtkämpfen, die diese Republik bisher erlebt hat.“⁷ „Die Leute der 05 waren abseits politischer Ideologien mit viel Idealismus zum Kampf gegen den übermächtigen Diktator und sein Regime angetreten. Sie dachten dabei nicht an politische Parteien, nicht an zukünftige Machtpositionen und auch nicht daran, nach welchem Schlüssel die zurückzuerobernden Ämter dann aufzuteilen wären. Sie dachten im Grunde genommen nur an ein Österreich, das ihnen wie ein reichlich romantisches Traumbild à la Wildgans vorschwebte. Untragbar sowohl für Parteiideologen wie auch Praktiker der Politik. Daher waren sich alle „alten“ Politiker von Renner bis Schärf, Raab und Kunschak bis Koplenig und Fischer einig: Hinaus mit der Widerstandsbewegung!“⁸

Renner ging nach Gesprächen mit den drei Parteien daran, eine Provisorische Regierung zu bilden und verwarf seine frühere Idee einer „posthumen Volksvertretung“. Die Regierung sollte nach der „Dreifaltigkeitsformel“ aus einer Art Parteienpräsidium, dem „Politischen Kabinettsrat“, der die Aufgaben des Bundespräsidenten übernahm, sowie aus den Staatssekretären und den Unterstaatssekretären, die das Ressortka-

⁶ Manfred Jochum, Die Zweite Republik in Dokumenten und Bildern, Wien 1982, S. 7f

⁷ Manfred Rauchensteiner, Die Zwei, aaO S. 34. Rauchensteiner erklärt das rasche Ende der Auseinandersetzung der Schwäche der 05 und auch mit deren Instinktlosigkeit und grenzenloser Naivität.

⁸ Fritz Molden, Besetzer, Toren, Biedermänner, Ein Bericht aus Österreich, 1945-1962, Wien, München, Zürich, New York 1980, S. 70

binett bildeten, bestehen. Es vereinigte als engeres nur die Staatssekretäre, als volles diese mitsamt den Unterstaatssekretären.⁹

Zum Treppenwitz der Weltgeschichte gehört auch, dass man zwar in Moskau schon am 11. April 1945 wusste, dass Renner eine österreichische Regierung bilden sollte, dass aber niemand die Führer der KPÖ, die damals von Moskau nach Wien zurückkehrten, darüber informierte.¹⁰

⁹ (Vgl. Beilage 9 zum Protokoll Nr. 5 des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945 vom 10. Mai 1945)

¹⁰ „Es gehörte dazu auch zu den Treppenwitzen der Republikgründung, dass die KP-Spitze glaubte, Renner wäre ohne Wissen Moskaus und letztlich gegen den Willen Stalins ausgezogen, eine österreichische Regierung zu bilden. Umgehend setzt sich daher einer der eben heimgekehrten Kommunisten, Leo Stern in ein Flugzeug nach Moskau, um dort von dem „Skandal“ zu berichten, dass jener krasse Opportunist namens Karl Renner die Sowjets, die KP und die Volksmeinung brüskiere, da er, ausgerechnet er, seelenruhig darangegangen sei, eine österreichische Regierung zu bilden. Den Erfolg des Mannes in Moskau kann man sich vorstellen.“ Manfred Rauchensteiner aaO S. 50

3 Die Rückkehr in die Bundesverfassung 1920 in der Fassung 1929

Wie 1918 wurde die demokratische Republik 1945 von Parteien gegründet, in Bewegung gesetzt und gehalten. Doch bestehen grundlegende Unterschiede: „So hatte nicht wie im Jahre 1918 eine Provisorische Nationalversammlung gebildet aus deutschsprachigen Abgeordneten des altösterreichischen Parlaments neben der Gesetzgebungs- auch die Vollzugsgewalt, sondern umgekehrt, die von den drei antifaschistischen Parteien, SPÖ, ÖVP und KPÖ gebildete Provisorische Staatsregierung neben der Vollzugs- auch die Gesetzgebungsgewalt an sich gezogen.“¹¹ Ein weiterer Unterschied lag darin, dass einige Zeit lang niemand außer den Alliierten über Österreich und in Österreich wirklich zu entscheiden hatte. Deshalb haben Politikwissenschaftler Besatzungsregime à la Österreich als „konstitutionelle Militärdiktaturen“ bezeichnet.¹² Der wichtigste Unterschied war aber die Bejahung eines selbstständigen und unabhängigen Österreichs.

In weiterer Folge wurden durch die geradezu totalitäre Tendenz der beiden großen politischen Lager, alle gesellschaftlichen Bereiche in ihrem Sinn zu penetrieren und zu kolonisieren, die beiden Großparteien zu Besatzungsmächten der österreichischen Gesellschaft. Unter der Militärherrschaft der vier Alliierten kam es zur zivilen Herrschaft der zwei großen Lager. Sie versuchten alles Organisierbare sich organisatorisch einzuverleiben, proporzmäßig zu besetzen, parteimäßig zu polarisieren, paritätisch zu neutralisieren. Dieser Prozess begann 1945 und verstärkte sich nach der „Befreiung der Befreiten“ noch ab 1955. Nach dem Wegfall der äußeren Besatzungsmächte war die Gesellschaft auf zwei Reichshälften aufgeteilt, durch sie integriert und polarisiert. Dazu kamen noch innere Besatzungsmächte wie kirchliche und weltanschauliche Bindungen und Verbindungen, sodass der Eindruck einer blockierten Marionettengesellschaft entstehen konnte. 1945 stand freilich die Befreiung vom Nationalsozialismus im Vordergrund. Vor allem die Sowjetunion präsentierte sich als Befreiungsmacht in bezug auf die nationalsozialistischen Okkupanten.

¹¹ Heinz Fischer, Vorwort zu. Gertrude Enderle-Purzel, Rudolf Jerabek, Leopold Kammerhofer (Hg.), Protokolle des Kabinettsrates der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945, Horn-Wien 1995

¹² Karl J. Friedrich, Der Verfassungsstaat der Neuzeit, Berlin 1953, S. 694; Manfred Rauchensteiner aaO, S. 79

Schon vor dem Kampf um Wien Ende März 1945 hatte Marschall Tolbuchin in seiner Proklamation an das österreichische Volk die „Herstellung der verfassungsmäßigen Zustände, die bis zum Jahre 1938 in Österreich bestanden“ versprochen. Damit hatten die Sowjets nicht einer Wiederinkraftsetzung der ständisch-autoritären Verfassung 1934 das Wort reden wollen. Es ging um die Befreiung von Hitler-Deutschland. Es ging um seine Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

Allerdings gab es in der Verfassungsfrage unterschiedliche und widersprüchliche Positionen: Die Kommunisten wollten - wie auch alle vier Alliierten bis 1946 - eine vollkommen neue Verfassung. Renner wollte seine alten Visionen neu realisieren, was der rechte SPÖ-Flügel unter Schärp wegen des Zeitdruckes nicht wollte, und die ÖVP hielt sich in der Verfassungsfrage überhaupt sehr zurück.¹³

Am 27. April 1945 erließ die Provisorische Staatsregierung unter Karl Renner die Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs. Sie ist in einen Vorspruch über die politische Lage Österreichs und ihre Entstehung und in die in Artikel gefasste Unabhängigkeitserklärung gegliedert. Der Verfassungsgerichtshof hat auch dem ersten Teil unmittelbare rechtsnormative Bedeutung beigemessen und u.a. an Hand dieses Vorspruchs ein Vereinsstatut, das sich der Pflege der „ruhmreichen Tradition der Deutschen Wehrmacht“ zum Vereinsziel setzte, als rechtswidrig und auch als staatsgefährlich gewertet.¹⁴ Die Unabhängigkeitserklärung kann rechtlich als erste Verfassung 1945 und politisch als Geburtsurkunde der Zweiten Republik gedeutet werden. Sie erinnert ein wenig an den Beschluss der Provisorischen Nationalversammlung über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt vom 30. 10. 1918 StGBI Nr 1/1918. Aber diesmal wurde die österreichische Staatsidee neu verwirklicht. Diesmal wurden der Name Österreich und seine Selbstständigkeit nicht negiert, sondern positiv konstituiert. Staatsname, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit wurden Programm und Postulat. Die Unabhängigkeitserklärung war erst- und einmalig. Niemals vorher hat es eine solche gegeben.¹⁵

¹³ Manfred Rauchensteiner aaO S. 51

¹⁴ Hans R. Klecatsky, Siegbert Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, 3. Aufl., Wien 1982, S. 19.

¹⁵ Manfred Rauchensteiner aaO S. 42

Art I der Unabhängigkeitserklärung lautet:

„Die demokratische Republik Österreich ist wiederhergestellt und im Geiste der Verfassung von 1920 einzurichten.“

Gemäß Art II ist der 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluss null und nichtig. Art III bestimmt, dass zur Durchführung dieser Erklärung und der Teilnahme aller antifaschistischen Parteirichtungen eine Provisorische Staatsregierung eingesetzt und vorbehaltlich der Rechte der Besatzungsmächte mit der vollen Gesetzgebungs- und Vollzugsgewalt betraut wird.

Der alte Fuchs, wie Renner von Stalin genannt wurde, setzte am 27. April bei Marschall Tolbuchin die Anerkennung der Provisorischen Staatsregierung durch. Auch die Proklamation und die Regierungserklärung wurden akzeptiert.

Im Stadtsenatssaal des Wiener Rathauses erfolgte hierauf am 29. April 1945 die Konstituierung der Provisorischen Regierung. Ihre Mitglieder begaben sich im Anschluss an diese erste Sitzung unter Führung Renners über die Ringstraße zum Parlament, auf dessen Rampe General Blagodatov sie begrüßte. Dann verlas Renner die Regierungserklärung. In dieser ist von den „Grundsätzen unserer Verfassung von 1920“ die Rede, was schon präziser als „der Geist“ ist, aber nicht viel mehr. Im übrigen brachte er die Regierungsbildung „unter Vorlage der gefassten Beschlüsse und Kundgebungen“ den anderen alliierten Mächten zur Kenntnis. Diese misstrauten Renner, weil sie seine Regierung für eine Marionettenregierung der Sowjets hielten.

Am 30. 4. erfolgte die Konstituierung des politischen Kabinetts, des Ressortkabinetts und des Gesamtkabinetts. Eine Geschäftsordnung des Kabinettsrates wurde von Renner vorgetragen und genehmigt, liegt aber nicht beim Protokoll und ist unauffindbar.

Die verfassungspolitisch wichtigste Sitzung fand am 13. Mai statt. Ihre Tagesordnung betraf u.a. das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 über das neuerliche Wirksamwerden des B-VG 1920 idF von 1929 (VÜG) und das Verfassungsge-

setz vom 1. Mai 1945 über die vorläufige Einrichtung der Republik Österreich (Vorläufige Verfassung).

In der Zwischenzeit war Karl Renner von seinen ursprünglichen Verfassungsplänen abgegangen. Adolf Schärf hatte ihn von seinen alten Verfassungsvisionen abbringen und hin zu den neuen Realitäten führen können. Schärf erblickte im Rennerschen Konzept der Schaffung einer neuen einheitsstaatlichen Verfassung die Gefahr, dass sich insbesondere die westlichen Bundesländer von der Provisorischen Staatsregierung in der sowjetischen Besatzungszone abwenden und eigene Wege gehen könnten. Er sah auch die Gefahr, dass die Ausarbeitung einer neuen Verfassung den Kommunisten die Möglichkeit eröffnen könnte, mit Hilfe der Sowjets eigene verfassungspolitische Vorstellungen einer Volksdemokratie zu verwirklichen.¹⁶ Schärf gelang es auch, Renner für die Verfassung in der Fassung 1929 zu gewinnen, die zumindest zu einem Teil nicht im Geiste der Verfassung von 1920 war, von dem die Unabhängigkeitserklärung gesprochen hatte. Die Novelle 1929 bedeutete ja eine Systemänderung der rein parlamentarischen Republik in die Richtung der parlamentarischen Präsidentschaftsrepublik. Außerdem stärkte sie durch Zuständigkeitsverschiebungen den Bund auf Kosten der Länder, die Exekutive auf Kosten der Legislative und die parlamentarische Mehrheit auf Kosten der Minderheit. Dies war alles vor allem gegen die Sozialdemokraten gerichtet gewesen. Die Novelle konnte ihnen 1929 nicht sympathisch gewesen sein. In weiterer Folge musste sie ihnen geradezu unsympathisch geworden sein. Denn die Tragödien der Weimarer Republik und der Ersten Republik ließen dieses Regierungssystem zumindest im Ergebnis empirisch als Fehlkonstruktion erscheinen.

Prominente Politikwissenschaftler und Staatsrechtslehrer haben daher in Deutschland nach 1945 vor einem System à la Weimar gewarnt. In Österreich dagegen waren sogar die Sozialdemokraten 1945 dafür. Wieso sagten sie „Ja“ zur Verfassung 1929 und damit zur Fortsetzung der Weimarer Verfassung auf Österreichisch? Adolf Schärf merkt dazu an, dass die Novelle 1929 zwar auf das Drängen der Christlichsozialen und der Heimwehr zurückgegangen, aber doch in der endgültig beschlossenen Form eine Vereinbarung mit der Sozialdemokratie gewesen sei. Sie sei außerdem eine Abkehr vom Föderalismus der frühen Zwanziger Jahre in die Richtung einer

¹⁶ Adolf Schärf, Österreichs Erneuerung 1945-1955, Wien 1955, S. 51ff

Stärkung der Zentralgewalt und damit doch auch im Sinne der Sozialdemokraten gewesen. Aber entscheidend war wohl sein Hinweis, dass eine neue Verfassung langwierige Auseinandersetzungen und fremde Einflüsse bedeutet hätte.¹⁷ Es ist auch anzunehmen, dass Sozialdemokraten wie Renner und Schärf bei der Wiedereinkraftsetzung der alten Verfassung weniger an den Untergang der Weimarer und der Ersten Republik dachten, als an Möglichkeiten, die ihnen diese Verfassung in der Herrschaftsausübung eröffnete.

Schließlich kannten die Staatsmänner und Staatsjuristen diese alte Verfassung, was den beiden großen Lagern gegenüber den Kommunisten und auch den Alliierten Vorteile brachte.

Die Sitzung, die den Rückgriff auf die Bundesverfassung in der Fassung 1929 brachte, inszenierte Karl Renner autoritär. Als die KPÖ die vorläufige Verfassung als un-demokratische „Heimwehr-Verfassung“ ebenso ablehnte wie den Rückgriff auf die alte Verfassung, zog Renner daraufhin nicht die Vorlage zurück, sondern legte den Kommunisten zweimal den Rücktritt nahe. Die Kommunisten waren dagegen, traten aber nicht zurück. Sie wollten in der Regierung bleiben. Renner erklärte daraufhin die Vorlage für angenommen. Es gelang ihm, sowohl das Verfassungsüberleitungsgesetz als auch die Vorläufige Verfassung durchzusetzen, damit die alte Bundesverfassung nach dem Stand vom 5. März 1933 wieder in Wirksamkeit treten konnte. Ihre einstweilen undurchführbaren Bestimmungen wurden durch die vorläufige Verfassung ersetzt.

War aber dieses Vorgehen rechtmäßig? Der politische Kabinettsrat konnte nur einstimmige Beschlüsse fassen. Wäre das „Nichtzustimmen“ der Kommunisten nicht als „Nichtzustandekommen“ eines Beschlusses zu deuten gewesen? Die Kommunisten hatten protestiert, aber durch Bleiben akzeptiert. Qui manet, consentire videtur? Renner inszenierte das Zustandekommen durch Deutung des Zustandekommenen. Diese Deutung wurde öffentlich oder offiziell nie bestritten. Damit war der Weg zurück in die alte Verfassung geebnet.

¹⁷ Adolf Schärf aaO S. 53

„Abstimmungen nach Mehrheit“, rechtfertigte Renner sein autoritäres Vorgehen, seien in einem „Übereinstimmungskabinett“ undenkbar. Ebenso unmöglich sei es, dass eine Minderheit durch ein „unbeugsames Nein“ die Regierungsgeschäfte lähme. Ein Kabinett habe eben nicht so sehr zu reden, als zu handeln. Es sei kein Parlament, und niemals würde er es zu einer Körperschaft mit einem Liberum veto entarten lassen. In manchen Fällen, so gab er sich selbstbewusst, habe er die Verpflichtung, einfach gegen den Widerstand einer Partei, „nach bestem Wissen und Gewissen mitten durch eine endgültige Entscheidung zu treffen.“ Dafür sei er Kanzler, und es sei gut für alle Regierungsmitglieder, zu wissen, dass sie einen Kanzler haben. Gerade bei endlosen Debatten praktiziere er dieses System. Es habe den Vorteil, die Parteien rascher zu einem Kompromiss gelangen zu lassen. Die Volkspartei zeige dabei mehr Verständnis als die Kommunisten. Sie würde sich dann unterwerfen. „Ein Politiker muss auch lernen, mit Anstand in der Minderheit zu bleiben, und so klug zu sein, rasch in den Wagen einzusteigen, um nicht das Schauspiel, überfahren worden zu sein, zu bieten.“¹⁸

Auch wenn man es für fragwürdig erachtet, dass die Kommunisten am 13. Mai 1945 im Kabinettsrat tatsächlich zugestimmt haben, ist auf die Erklärung Ernst Fischers in der Sitzung des Nationalrats am 12. April 1946 zu verweisen, man habe zwar für die Verfassungs-Überleitungsgesetzgebung gestimmt, dabei aber im Interesse der Zusammenarbeit die eigene Meinung zurückgestellt und keinen Zweifel daran gelassen, dass diese Verfassung als ein Provisorium zu betrachten sei. Eine neue wirklich demokratische Verfassung sei erst zu schaffen. Damit vertraten die Kommunisten die Auffassung der vier Alliierten Mächte. Allerdings bestanden unter diesen verschiedene Auffassungen. Einhellig aber waren sie für die Schaffung einer neuen definitiven demokratischen Verfassung. Sie haben nie die Bundesverfassung 1920 in der Fassung 1929 ausdrücklich und nachdrücklich als definitive Verfassung anerkannt. Während die Westmächte sie aber immerhin als Provisorium akzeptierten, war die Sowjetunion gegen diese Verfassung auch als Provisorium.¹⁹ De iure aber wurde sie als solche vom Alliierten Rat nie anerkannt oder genehmigt. Sie wurde durch die politische Praxis im Laufe der Zeit „definitiv“.

¹⁸ Walter Rauscher, aaO S. 330f

¹⁹ Insoweit war sie im Frühjahr 1946 rigoroser als die Kommunisten, welche im Sinne der vom 13. Mai 1945 gefassten Beschlüsse konsequent waren.

„Es sollte sich noch als ein glücklicher Umstand erweisen, dass damals schon (am 13. Mai 1945) das Bundes-Verfassungsgesetz in Kraft gesetzt worden war.“²⁰

²⁰ Klaus Berchtold, Verfassungsentwicklung seit 1945. In: Österreichische parlamentarische Gesellschaft (Hg.): 75 Jahre Bundesverfassung, Wien 1995 S. 141f

4 Gab es eine Alternative?

„Gab es eine Alternative?“ fragte Theo Öhlinger 1993.²¹ Bernd-Christian Funk antwortete schon 1992:

„Die Rückkehr zur verfassungsrechtlichen Ordnung der Ersten Republik war angesichts der politischen Erfahrungen dieser Ära alles andere als selbstverständlich. Diese Verfassung war durch die Erinnerung an eine Zeit der inneren Gegensätze, der Zerstörung der parlamentarischen Demokratie und des gewaltsamen Unterganges des Staates belastet. Obgleich diese Ereignisse nicht auf eine Mangelhaftigkeit des Verfassungsrechts zurückzuführen und von diesem daher nicht zu verantworten waren, konnte das Verfassungsrecht dennoch wegen seiner Verbindung mit der unseligen politischen Entwicklung der Ersten Republik kompromittiert erscheinen.“²²

Unter dieser Verfassung war es zum doppelten Bürgerkrieg gekommen, zum Dollfuss'schen Staatsstreich auf Raten, zum Untergang der rechtsstaatlichen Demokratie. Das politische Kernstück dieser Verfassung folgt dem Modell der Weimarer Reichsverfassung und konnte deshalb erst recht kompromittiert erscheinen.

Zeitdruck Zeitpunkt, kurz: der „Kairos“ konkretisierte den historischen Kompromiss der beiden großen politischen Lager. Der Kompromiss von 1929 wurde 1945 von Rot und Schwarz bestätigt und bestärkt. Er wurde zum Grundkonsens der Zweiten Republik und zum Regierungsinstrumentarium. Wenn man auch die Ursache dafür in den Umständen und Zufälligkeiten der Zeit erblicken kann, so war es doch eine politische Willensentscheidung, die bis heute die politische Verfassung blieb. Denn das politische Kernstück blieb das Dauernde unserer Hunderte Male geänderten Verfassung.

„Man hätte diesen einmal erreichten „Kompromiss“ Ende April/Anfang Mai 1945 nicht in Frage stellen können, ohne das gesamte Verfassungswerk der Ersten Republik zu problematisieren. Denn über welches andere Datum hätte man sich in der gebotenen

²¹ Der Rückgriff auf die Bundesverfassung 1929 in: Justiz und Zeitgeschichte. Symposiumsbeiträge 1976 bis 1993, Band 2, Wien 1993 S. 748

²² Funk, Die Entwicklung des Verfassungsrechts in: Mantl (Hg.), Politik in Österreich, Die Zweite Republik: Bestand und Wandel, 1992, S. 684.

Eile - auch angesichts der schon damals bestandenen Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des gesamten Bundes-Verfassungsrechts - einigen können? ... Die Alternative zu diesem Anknüpfungszeitpunkt (5. März 1933) hätte nicht irgend ein anderer zwischen 1920 und diesem Datum liegender Stand des Bundes-Verfassungsrechts sein können, sondern nur eine ganz neu zu erarbeitende Verfassung. Es hätte also etwa die Vorläufige Verfassung mit dem Auftrag an die Staatsregierung verbunden werden müssen, die Wahl nicht einfach des „Nationalrats“, sondern einer verfassungsgebenden Versammlung vorzubereiten, deren Aufgabe es hätte sein sollen, eine neue Verfassung mit dem Ziel zu erarbeiten, dem Staatsleben eine solidere demokratische Grundlage zu geben, als es das B-VG von 1920 bis 1933 tatsächlich war“.²³

So hätte man im Zuge der Verfassungsdiskussion sich auch mit den Konflikten der Ersten Republik und mit dem Nationalsozialismus auseinandersetzen müssen. Man hätte aber auch Strukturdefekte der Verfassung ausmerzen können. „Das Bonner Grundgesetz ist in diesem Sinn zweifach rückwärts gewandt. In Deutschland gab es also nach dem Ende des Nationalsozialismus eine Verfassungsdiskussion, die in eine neue Verfassung mündete.“²⁴ In Österreich gab es nach dem Ende des Nationalsozialismus keine Verfassungsdiskussion, vielmehr setzte die junge Zweite Republik die alte Verfassung fort.

Dagegen gab es Widerstände von der KPÖ und von den Besatzungsmächten. Obwohl der neugewählte Nationalrat am 19. Dezember 1945 einstimmig ein Verfassungs-Übergangsgesetz 1945 beschlossen hatte, wonach das Bundes-Verfassungsgesetz idF. von 1929 in vollem Umfang wieder in Wirksamkeit trat, und der Bundesrat am selben Tag beschloss, dagegen keinen Einspruch zu erheben, kam es nicht zur Zustimmung des Alliierten Rates zu diesem Gesetzesbeschluss.

Die Regierung wurde vielmehr vom Alliierten Rat beauftragt, bis zum 1. Juli 1946 einen neuen definitiven Verfassungsentwurf fertigzustellen. Bis dahin war Österreich nach Auffassung der Besatzungsmächte ohne verfassungsmäßige Grundlage. Die Bundesregierung und das Parlament dagegen beharrten darauf, dass die Verfassung schon durch das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945 wieder in Kraft

²³ Theo Öhlinger, aaO S. 749f

gesetzt und durch die Vorläufige Verfassung nur insoweit ersetzt worden sei, als nicht alle ihre Regelungen praktisch sogleich anwendbar waren. Mit dem Wegfall der letzten Hemmnisse am Tag des Zusammentritts des Nationalrats sei das B-VG wieder voll wirksam geworden. Österreich besitze daher eine demokratische Verfassung.

Am 12. April 1946 beschloss der Nationalrat daher mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ folgende Resolution:

„Der Nationalrat bekennt sich erneut zu seinem Beschluss vom 19. Dezember 1945 und stellt fest, dass das Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929 aus den vom Bundeskanzler vorgetragenen Gründen nach dem erstmaligen Zusammentritt des Parlaments in allen seinen Bestimmungen Bestandteil der geltenden Rechtsordnung geworden ist.“

Der Bundesrat schloss sich am selben Tag diesem Standpunkt an.

Formal waren die Gegner dieser über den Rechtstext hinausgehenden Auffassung im Recht. Rein rechtlich gesehen ist die vorläufige Verfassung erst am 19. 6. 1946 außer Kraft getreten. Tatsächlich setzte sich aber die Auffassung der genannten drei Verfassungsorgane und der sie bestimmenden Kräfte durch. Die normative Kraft des Faktischen ließ eine faktische Kraft des Normativen erst gar nicht aufkommen.

Die KPÖ und die Sowjetische Besatzungsmacht vertraten zwar noch jahrelang die Auffassung, dass das B-VG idF 1929 undemokratisch und mangels Genehmigung seitens der Alliierten gar nicht gültig sei. Die Westmächte aber schlossen sich dem österreichischen Standpunkt an. Noch im August 1952, also sieben Jahre nach dem Krieg und der Inkraftsetzung durch die österreichischen Verfassungsorgane bestritt die sowjetische Besatzungsmacht die Geltung der Bundesverfassung und mahnte die Erfüllung der Beschlüsse des Alliierten Rates aus dem Jahre 1946 ein. Ein entsprechender Antrag im Alliierten Rat wurde aber von den Westmächten abgelehnt.

²⁴ Theo Öhlinger, aaO S. 750

Der historische Kompromiss von ÖVP und SPÖ im Jahre 1945 hat wie die Entwicklung beweist, zur Selbständigkeit und Einheit des Staates geführt. Der historische Kompromiss zu Beginn der Zweiten Republik überwand die politischen Konflikte, die zum Ende der Ersten Republik geführt haben. Der historische Kompromiss schuf inneren Frieden und die äußere Einheit des Staates. Er hat wahrscheinlich Österreich vor einem deutschen oder koreanischen Schicksal bewahrt.

Der historische Kompromiss hat aber auch eine Kehrseite:

„Die Kehrseite besteht möglicherweise darin, dass mit dem Verzicht auf eine Verfassungsdiskussion manches unaufgearbeitet blieb und unter den Teppich gekehrt wurde. Die These von der verfassungsrechtlichen Kontinuität zwischen Erster und Zweiter Republik mag nicht nur selbst eine Art staatsrechtliche Legende sein; sie hat, indem sie die Zeit zwischen 5. März 1933 und 1. Mai 1945 aus dem intelligiblen Sein des Verfassungsrechts radikal auslöschte, vielleicht auch dazu beigetragen, manches von dem, was sich zwischen 1933 und 1945 tatsächlich ereignete, mit jener Leichtigkeit zu vergessen und zu verdrängen, wie dies bis in die jüngste Vergangenheit vielfach der Fall war. Die „Kontinuitätsthese“ rückt damit in eine Nähe zur tatsächlichen „Lebenslüge“ der Zweiten Republik, die darin gipfelte, sich als erstes Opfer des Nazismus aus jeglicher Verantwortung für diese Zeit zu drücken.“²⁵

Aber auch wenn man es als zweifelhaft ansieht, ob eine Verfassungsdebatte zur Aufarbeitung der Konflikte, Krisen, Fehler und Verbrechen der Vergangenheit beigetragen hätte,²⁶ sollten Alternativen im nachhinein diskutiert werden. Eine Alternative hat Martin F. Herz entwickelt: Als Beobachter der unmittelbaren Nachkriegszeit stellte er Parteimüdigkeit und das Fehlen eines politischen Enthusiasmus fest. Die Parteien warfen einander ihre historische Schuld vor. Die Sozialisten beschuldigten die ÖVP heimwehfaschistischer Einflüsse und reihten die Ausmerzungen des Austrofaschismus noch vor die des Nationalsozialismus. Die ÖVP wiederum warf den Sozialisten die seinerzeitige Befürwortung des Anschlusses vor, und beschuldigte sie des Fehlens des wahren österreichischen Patriotismus. Um ein fortwährendes Handicap für die österreichische Demokratie zu vermeiden, schlug Herz vor, die Sozialisten dazu zu bringen, die Anschlussidee und ihre Befürwortung als Fehler einzugestehen, und

²⁵ Theo Öhlinger, aaO S. 755

zwar auch für die Periode von 1918-1932, anstatt diese Idee als gerechtfertigt und erst ab 1933 als tot zu verteidigen. Die Volkspartei sollte dazu gebracht werden, sich klar und eindeutig vom antidemokratischen Erbe ihres Lagers öffentlich zu trennen. Wenn nötig, sollte der Alliierte Rat eine unmissverständliche Stellungnahme über diese Periode herausgeben, in der das tödliche Element des autoritären Staates klar zum Ausdruck komme.

Von den Alliierten erwartet Herz noch mehr: In dem Augenblick, in dem sie sich aus Österreich zurückziehen würden, sollten sie ein feierliches Dokument zurücklassen. Herz spricht von einer Art „Charta der österreichischen Demokratie.“ In dieser sollte ein kurzer Überblick über die Geschichte der österreichischen Demokratie gegeben werden. Die österreichischen Parteien sollten ermahnt werden, die Prinzipien der Demokratie nicht neuerlich zu gefährden. Diese Charta sollte eine besondere österreichische Unabhängigkeitserklärung sein. Sie sei so abzufassen, dass sie Respekt gebietet, und über einen längeren Zeitraum hinweg zur Grundlage für Erziehung, Unterricht und politische Darstellungen genommen werden könnte. Es wäre zudem nützlich, wenn diese Charta eine Darstellung der Menschenrechte, der bürgerlichen Freiheiten, der Behandlung von Minderheiten und der Vorzüge des parlamentarischen Systems enthielte.²⁷

²⁶ Theo Öhlinger, aaO S. 756

²⁷ Martin F. Herz, *Understanding Austria. The Political Reports and Analysis of Martin F. Herz*, hg. von Reinhold Wagenleitner, in: Hg. Fritz Fellner, *Quellen zur Geschichte des 19. und 20. Jhdts.*, 4, Salzburg 1984, S. 52ff

5 Kann man mit der Unabhängigkeitserklärung Staat machen?

Manfried Rauchensteiner nennt die Proklamation über die Selbstständigkeit Österreichs den ersten und zukunftsweisenden Schritt in der Richtung dessen „was dann Vergangenheitsbewältigung genannt werden sollte, eine Darlegung und Interpretation des österreichischen Weges mit all seiner Verstrickung, Täuschung und dem dadurch bedingten Leiden.“²⁸ Die Analyse der Proklamation vom 27. April 1945 ergibt, dass die Vorstände der drei politischen Parteien der Geschichte Österreichs fast ausschließlich einen Opfersinn gaben. Mit großen Worten heißt es, dass der Anschluss 1938, „durch militärische Bedrohung von außen und den hochverräterischen Terror einer nazifaschistischen Minderheit eingeleitet, einer wehrlosen Staatsleitung abgelistet und abgepresst und das Land kriegsmäßig besetzt“ worden sei. Das Land sei missbraucht, wirtschaftlich und kulturell beraubt, und „ein macht- und willenlos gemachtes Volk in einen sinn- und aussichtslosen Krieg geführt worden, den kein Österreicher jemals gewollt hat und in dem viele Hunderttausende der Söhne unseres Landes beinahe die ganze Jugend- und Manneskraft unseres Volkes bedenkenlos hingeopfert“ worden seien.

So wurde ein österreichischer Kreuzweg bis zur Grablegung im Text als Deutungsschema auch für die Geschichte zusammengestellt, damit umso mehr in der Unabhängigkeitserklärung die Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich wie eine Auferstehung proklamiert werden konnte.

Dem entsprach die Kontinuitätstheorie der österreichischen Staatsjuristen, die das Verschwinden der Republik Österreich von der politischen Landkarte 1938 als eine bloße Beschränkung der Handlungsfähigkeit deuteten. „Dazu passte es auch, dass man 1945 ganz bewusst die Bundesverfassung von 1920 idF 1929 wieder in Geltung gesetzt hat.“²⁹ Angesichts der Tatsache aber, dass insbesondere die Moskauer Deklaration den Anschluss als null und nichtig bezeichnete und ein freies Österreich wiederhergestellt sehen wollte, waren die Vertreter der drei antifaschistischen Parteien Österreichs zu dieser Deutung und von außen motiviert. Sie proklamierten die Wiederherstellung der demokratischen Republik Österreich und ihre Einrichtung im

²⁸ Manfried Rauchensteiner, aaO S. 41f

Geist der Verfassung von 1920. Sie erklärten den Anschluss für null und nichtig, kündigten die Einsetzung einer provisorischen Staatsregierung an und sprachen davon, dass alle Staatsbürger wieder in ein Pflicht- und Treueverhältnis zur demokratischen Republik Österreich genommen würden. Die ganze Proklamation trägt die Handschrift Karl Renners. „Die Passage über die Mitschuld Österreichs war auf Verlangen Ernst Fischers aufgenommen worden und wahrscheinlich war das die einzige Formulierung, die nicht Renner zum Autor hatte. Doch Renner wusste bezeichnenderweise überhaupt nicht, dass es eine sogenannte Mitschuld Klausel in der Moskauer Deklaration gab. Auch Schärf kannte die genaue Formulierung nicht. Daher wurde jemand losgeschickt, um irgendwo in Wien die exakte Formulierung aufzutreiben.“³⁰ Hätte es also nicht Ernst Fischer gegeben, der auf die Mitschuld Klausel der Moskauer Deklaration verwies, wonach bei der endgültigen Lösung der Österreichfrage auf den Beitrag Rücksicht genommen werden sollte, den Österreich zu seiner Befreiung leisten würde, wären Opfer und Auferstehung geradezu dogmatische Vorspruchelemente der Verfassung der Zweiten Republik geworden. Dem Verweis auf die Mitschuld Klausel folgt der Hinweis in der Proklamation, dass „dieser Beitrag angesichts der Entkräftung des Volkes und der Entgüterung unseres Landes ein bescheidener sein“ müsse.

Die zitierte Mitschuld Klausel – im Staatsvertrag 1955 findet sie sich nicht - wirft nach Adamovich „juristische Schwierigkeiten auf, weil sich die Frage stellt, in welcher Form Österreich eigentlich im Krieg“ auf Seiten Hitler-Deutschlands am Krieg teilgenommen hat. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, dass sich sogar die neugegründete Republik Deutsch-Österreich 1918 in Bezug auf den Ersten Weltkrieg als „quasi-neutral“ erklärt und betrachtet hat. 1945 war „die Beteiligung am Kriege auf Seiten Hitler-Deutschlands“ rechtlich und tatsächlich erst recht unzutreffend. Das grundlegende Problem sei aber vielmehr: „War das nationalsozialistische Regime irgendwann von der Mehrheit der Österreicher gewollt oder nicht?“

Die Farce der Volksabstimmung vom 10. April 1938 habe keine Aussagekraft. Allerdings muss man diese Aussage Adamovichs etwas relativieren. Denn die Erwartung auf ein besseres Leben war wahrscheinlich 1938 bei vielen gegeben. Außerdem hat-

²⁹ Ludwig Adamovich, Das Unbehagen in der Zweiten Republik, in: Johann J. Hagen, Wolfgang Mattl, Alfred J. Noll, Gerhard Oberkofler (Hg.) *Querela iuris*, Gedächtnisschrift für Eduard Rabofsky (1911-1994), Wien-New York 1996, S. 2

te sich die junge Republik Deutsch-Österreich 1918 ja selbst als Bestandteil der Deutschen Republik erklärt. Nur das völkerrechtliche Anschlussverbot im Staatsvertrag von St. Germain hat eine konsequente Anschlusspolitik verhindert. Schließlich hatten Staatsmänner wie Renner und Kirchenfürsten wie Innitzer öffentlich ihr „Ja“ bekannt gegeben.

Mit Adamovich muss man aber bei aller Evidenz unterscheiden: Der Anschlussgedanke und der Nationalsozialismus sind zwei unterschiedliche Phänomene. Wenn im November 1918 das ganze Parlament und alle politischen Kräfte Bestandteil der Deutschen Republik sein wollten, so war zumindest die Mehrheit 20 Jahre später noch immer dafür, ohne dass man davon reden kann, dass die Mehrheit den Nationalsozialismus wollte. Davon unabhängig muss die Frage gestellt werden, ob die Mehrheit der Österreicher am Zweiten Weltkrieg teilnehmen wollte. Adamovich glaubt mit Sicherheit feststellen zu können, dass viele Soldaten mit subjektivem Idealismus an diesem Krieg teilgenommen haben, und dass sie später keinen Grund dafür gesehen haben, sich dessen zu schämen. Es sei eine Erfahrungstatsache, dass ältere Menschen im Rückblick dazu neigen, die Erfahrungen ihrer Jugend zu idealisieren. Mit der Idealisierung der Kriegsteilnahme sei, wie immer man sonst über die Zusammenhänge denken möge - mittelbar auch der Hang zur Idealisierung des Systems gegeben, das Deutschland zur Zeit des Zweiten Weltkrieges beherrscht hat.³¹ Allerdings ist auch diese Feststellung fragwürdig. Denn selbst wenn anfangs dieser sogenannte Idealismus vorhanden gewesen sein mag, hat er sich doch später bei vielen in das Bewusstsein verwandelt, vom nationalsozialistischen Regime missbraucht worden zu sein.

Mit einiger Skepsis kann man jedoch davon ausgehen, dass bei einer Volksabstimmung über die Proklamation vom 27. April 1945 eine Mehrheit sich dafür entschieden hätte. Karl Renner konnte in der Proklamation noch große Worte machen und sein Pathos brachte niemanden zum Lachen. Indem die Vorstände der drei demokratischen Parteien Österreichs die Proklamation einstimmig beschlossen haben, ist anzunehmen, dass auch die große Mehrheit der Wählerschaft sie in einem Plebiszit angenommen hätte.

³⁰ Manfred Rauchensteiner, aaO S. 41f

³¹ Adamovich, aaO S. 4

Paradigmatisch für die Unschuldshaltung ist etwa der Film „April 2000“. Die schöne Landschaft und das kulturelle Erbe wurden zu dominierenden kollektiven Bildern. Dazu kommen Sportler als Nationbildner. Gerhard Roth hat die Widersprüche im Ausdruck „das doppelköpfige Österreich“ auf den Begriff gebracht: „Hier die politisch-historische Lüge vom Opfer der Nazi-Diktatur, dort die Lebenslüge von der heilen Insel. Hier die Abgründe der österreichischen Seele, dort die Anstrengungen einer affirmativen Kultur. Hier das Unvermögen, aber auch die Weigerung der eigenen Vergangenheit ins Gesicht zu sehen, dort die Zukunftseuphorie.“ Opfer- und Okkupationstheorie sind so „richtig“ wie die Täter- und Anschlusstheorie. Differenzieren und sich trotzdem identifizieren ist schwer. Die österreichische success story basierte auf einem zu großen Konsensmotto, das nur in einer Operette vorkommen kann. „Glücklich ist, wer vergisst, was nicht mehr zu ändern ist.“ Der Prozess vom reichischen und kaiserlichen Österreich über „Resteereich“, Deutsch-Österreich, Österreich als zweiten, besseren deutschen Staat, ein eingedeutsches Österreich und Nazi-Reich, ein vierfach besetztes Österreich, das österreichische Österreich, ein europäisches Österreich als „Eustereich“.

Dazwischen immer wieder die österreichische Malaise und Gegenbilder wie Wien um 1900, Österreich als Kulturgroßmacht, das rote Wien der Ersten Republik, die Schweiz in Not- und Übergangszeiten als Vorbild und Lehrmeister. Aber gerade sie hat ihre Probleme.

Der Kleinstaat war meist Keinstaat, nur Fälle machten ihn der Welt öffentlich, aber nicht im guten Sinn. In den 80er Jahren wurde intra muros noch von der Ostblockisierung zumindest Ostösterreichs gesprochen, von Austrosklerose usw. Die Gefahren waren und sind Provinzialismus und Mininationalismus. Der Geschichtslosigkeit und Gesichtslosigkeit wurde gern ein Großes und Ganzes gegenübergestellt, etwa eine Donauföderation oder ein Großdeutschland oder ein Tor zum Balkan oder ein Mitteleuropa. Bilder von der Drehscheibe zum Osten und der Brücke waren beliebt.

Die Erkenntnis der Menschheitstragödie Holocaust und das Bekenntnis einer Schuld fehlt in der Unabhängigkeitserklärung. Sie fehlt auch im Staatsvertrag vom Belvedere. Die Heimkehr nach Österreich war keine Einkehr nach innen.

Die Diskussion um Österreichs Täter- und Opferrolle im Nationalsozialismus und im Zweiten Weltkrieg wird nie zu Ende sein. Und das ist gut so. Erst spät hat allerdings ein österreichischer Bundeskanzler erklärt, dass Österreich nicht nur Opfer einer militärischen Aggression mit furchtbaren Konsequenzen geworden war, sondern dass zahlreiche Österreicher das NS-Regime auf vielen Ebenen der Hierarchie mitgetragen haben. Daraus ergibt sich eine moralische Mitverantwortung und bei unserer Freiheit eine besondere Verantwortung in der Zukunft, weil wahrscheinlich die meisten Österreicher den Anschluss begrüßt haben, viele das Nazi-Regime unterstützt haben, zu dessen Funktionieren beigetragen haben und selbst Funktionäre des Systems waren.

Unsere Geschichte wird noch komplizierter. Seit 5 Jahren gedenkt Europa des 60. Jahrestags des Kriegsendes. Aber Europa hat noch lange nicht eine gemeinsame Geschichte. „Die Opfer stehen im Wettbewerb und der Umgang mit den verschiedenen unmenschlichen Regimen ist unterschiedlich. Die europäischen Erinnerungen gehen auseinander. Die Kluft zwischen der Überzeugung von der Einmaligkeit des Holocaust bis zum Opferkult der Vertriebenen sowie der kleinen Nationen im Osten, zwischen dem deutschen Schamstolz und dem russischen Siegesmythos zeigt, wie weit Europa von einem gemeinsamen Geschichtsverständnis nach wie vor entfernt ist. Die eifersüchtige Verteidigung des eigenen Opferstatus, das Verlangen nach höchster Gerechtigkeit nährt eine schlechte Unendlichkeit von Ungerechtigkeiten.“ Die Vergangenheit, die nicht vergehen will, liegt schwer auf der europäischen Zukunft, schreibt die Zürcher Zeitung (29. März 2005).

Lassen Sie mich im Schillerjahr zitieren:

„Dreifach ist der Schritt der Zeit,
zögernd kommt die Zukunft hergezogen,
pfeilschnell ist das Jetzt verflogen,
ewig stillt steht die Vergangenheit.“

Für uns Europäer wird sie immer lebendig bleiben.

Die Diskussionspapiere sind ein Publikationsorgan des Instituts für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung (INWE) der Universität für Bodenkultur Wien. Der Inhalt der Diskussionspapiere unterliegt keinem Begutachtungsvorgang, weshalb allein die Autoren und nicht das INWE dafür verantwortlich zeichnen. Anregungen und Kritik seitens der Leser dieser Reihe sind ausdrücklich erwünscht.

The Discussion Papers are edited by the Institute for Sustainable Economic Development of the University of Natural Resources and Applied Life Sciences Vienna. Discussion papers are not reviewed, so the responsibility for the content lies solely with the author(s). Comments and critique are welcome.

Bestelladresse:

Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Institut für nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
Feistmantelstrasse 4, 1180 Wien
Tel: +43/1/47 654 – 3660
Fax: +43/1/47 654 – 3692
e-mail: Iris.Fichtberger@boku.ac.at